

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Finanzen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0649/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Steuerhebesatzsatzung 2011

Beschlussvorschlag:

Die Steuerhebesatzsatzung 2011 wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Aufgrund der städtischen Finanzsituation ist im Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts 2011 ff. die Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B als eine Haushaltssicherungsmaßnahme vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung enthält in § 6 ebenfalls bereits den Vorschlag der neuen Steuerhebesätze:

Steuerart	Hebesatz 2010	Neuer Hebesatz 2011
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	455 v.H.	487 v.H.
Gewerbesteuer	455 v.H.	460 v.H.

Die Erhöhung der Hebesätze führt voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Erlösen:

Grundsteuer B	1.280.000 €
Gewerbesteuer	250.000 €

Da die Haushaltssatzung mangels eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepts jedoch voraussichtlich keine Rechtskraft erlangen wird, ist zur Erhebung der Steuern auf dem Niveau der höheren Hebesätze eine gesonderte Hebesatzsatzung ab 2011 zu erlassen.

Der Text der Satzung ist beigelegt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen		
1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		+ 1.530.000 €
Aufwand		
Ergebnis		+ 1.530.000 €
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja

nein

siehe Erläuterungen

HSK-Änderungsliste

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister